

**1. Nachtragshaushaltssatzung
der Stadt Friedrichsthal für den Doppelhaushalt 2024/2025
für das Haushaltsjahr 2025**

Aufgrund des § 87 des Kommunaleselbstverwaltungsgesetzes - KSVG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2024 (Amtsbl. I S. 1024), hat der Stadtrat am 28.05.2025 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
a) im Ergebnishaushalt				
die Erträge	1.819.850		18.859.520	20.679.370
die Aufwendungen	1.212.390		21.620.480	22.832.870
der Saldo der Erträge und Aufwendungen		607.460	- 2.760.960	- 2.153.500
b) im Finanzhaushalt				
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	-	40.252	829.610	789.358
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	120.438		1.058.500	1.178.938
der Saldo aus Investitionstätigkeit	160.690		- 228.890	- 389.580
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit		453.770	2.331.650	1.877.880
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit		7.000	295.000	288.000
der Saldo aus Finanzierungstätigkeit		446.770	2.036.650	1.589.880

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe

von	228.890 €
auf	389.580 €
neu festgesetzt.	

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird nicht geändert.

§ 5

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnishaushaltes wird auf 2.153.500 € festgesetzt.

§ 6

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nicht geändert.

§ 7

Es gilt der vom Stadtrat am 28.05.2025 beschlossene Stellenplan.

Friedrichsthal, den 28.05.2025

gez. C. Jung
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für den Doppelhaushalt 2024-2025 für das Jahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 92 Abs. 2 KSVG erforderliche Genehmigung zu den Festsetzungen in § 2 ist erteilt. Sie hat folgenden Wortlaut:

„Im Rahmen der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2025 der Stadt Friedrichsthal genehmige ich gem. § 92 Abs. 2 KSVG den Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen in Höhe von 389.580,--€

Meine am 13. Dezember 2024 für das Jahr 2025 erteilte Genehmigung des Gesamtbetrages der Kredite für Investitionen wird hiermit aufgehoben.

St. Ingbert, 13.11.2025
Im Auftrag
Birgit Heib“

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 18. November bis 02. Dezember 2025 im Rathaus, Zimmer 220, öffentlich aus.

Die Auslegung erfolgt von montags bis freitags jeweils in der Zeit von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und montags bis donnerstags jeweils in der Zeit von 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr.

Friedrichsthal, den 17.11.2025

gez. C. Jung
Bürgermeister